

Gefahrenabwehrverordnung für die Stadt Könnern

betreffend der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung bei Verkehrsbehinderungen und –gefährdungen, durch Anpflanzungen, Verunreinigungen, ruhestörenden Lärm, Tierhaltung, offenen Feuern im Freien, beim Betreten und Befahren von Eisflächen, öffentliche Veranstaltungen mit Musikaufführungen, sowie durch mangelhafte Hausnummerierung.

Aufgrund der §§ 1 und 94 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.05.2014 (GVBl. LSA S. 182), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.12.2015 (GVBl. LSA S. 666), hat der Stadtrat der Stadt Könnern in seiner Sitzung am 25.04.2018 für das Gebiet der Stadt Könnern folgende Gefahrenabwehrverordnung erlassen:

§ 1 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind:

a.) Straßen

Alle Straßen, Wege (einschl. Rad-, Geh- und Reitwege), Plätze (Märkte, Sport, Parkplätze, Parkstreifen usw.), Fahrbahnen, Brücken, Durchfahrten, Tunnel, Über-, Unterführungen, Dämme, Durchgänge sowie Treppen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden, auch wenn sie durch Anlagen (Grün-, Park-, Lärmschutz-, Entwässerungsanlagen usw.) führen oder im Privateigentum stehen. Zu den Straßen gehören Rinnsteine (Gossen), Straßengräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn sowie Verkehrsinseln und Grünstreifen.

b.) Fahrbahnen

Diejenigen Teile der Straßen die dem Verkehr mit Fahrzeugen dienen.

c.) Gehwege

Diejenigen Teile der Straßen, die nur den Verkehr der Fußgänger dienen und durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind. Als Gehwege gelten auch die an den Seiten von Straßen lang führenden Streifen ohne Unterschied, ob sie erhöht oder befestigt sind oder nicht, ferner Hauszugangswege und –Durchgänge.

d.) Radwege

Diejenigen Teile der Straßen oder die selbständigen Verkehrsanlagen, die nur dem Radfahrverkehr dienen und die durch Bordsteine oder in anderer Weise von den übrigen Straßenflächen abgegrenzt sind.

e.) Gemeinsame Rad- und Gehwege

Diejenigen Teile der Straßen oder die selbständigen Verkehrsanlagen, die dem gemeinsamen Verkehr der Fußgänger und dem Radfahrverkehr dienen und die durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind.

f.) *Reitwege*

Diejenigen Teile der Straßen oder die selbständigen Verkehrsanlagen, die nur dem Reiten oder dem Führen von Pferden dienen und durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind.

g.) *Fahrzeuge*

Kraftfahrzeuge, Schienenfahrzeuge, Fahrzeuge und Maschinen der Forst- und Landwirtschaft, Pferdefuhrwerke, Fahrräder, Schubkarren und Handwagen, Fahrzeuganhänger, selbstfahrende Arbeitsmaschinen im Sinne des § 2 Nr. 17 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) 03.02.2011 (BGBl. I S. 139), in der derzeit geltenden Fassung; dagegen nicht Kinderwagen, Rodelschlitzen, Krankenfahrstühle und Selbstfahrzeuge ohne Motor.

h.) *Anlagen*

-alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden Parks, Plätze, Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen einschließlich der Fußgängerwege, die durch Grünanlagen oder Rasenflächen führen, Waldungen, Gärten, Friedhöfe sowie Ufer und Gewässer
-alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden Ruhebänke, Toiletten, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Fernsprecheinrichtungen
-alle Denkmäler und unter Denkmalschutz stehenden Baulichkeiten, Standbilder und Brunnen
-Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrs-, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen

i.) *Gewässer*

Alle im Stadtgebiet gelegene natürlich und künstlich stehende oder fließende oberirdische Gewässer wie Flüsse, Teiche, Seen geflutete Gruben oder Gräben, die der Be- bzw. Entwässerung dienen.

j.) *Eisflächen*

Eisflächen sind die witterungsbedingt ganz oder teilweise zugefrorenen Oberflächen der Gewässer.

§ 2

Verkehrsbehinderungen und –gefährdungen

- (1) An Gebäudeteilen, die unmittelbar an der Straße liegen, sind Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf den Dächern liegende Schneemassen, die den Umständen nach eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, sowie lose Putz-, Mauer und Gebäudeteile unverzüglich zu entfernen oder Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrungen bzw. Aufstellen von Warnzeichen zu treffen.
- (2) Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen oder Sachen beschädigt werden können, dürfen entlang von Grundstücken nur in einer Höhe von mindestens 2,50 m über den Erdboden angebracht werden.
- (3) Frisch gestrichene Gegenstände, Wände, Einfriedungen, die sich auf oder an den Straßen befinden, müssen durch auffallende Warnschilder kenntlich gemacht werden, solange sie abfärben.

- (4) Es ist verboten, Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Verkehrszeichen und Straßennamenschildern, Feuermeldern, Brunnen, Denkmäler, Bäume, Kabelverteilerschränke und sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, zu erklettern und zu verändern.
- (5) Kellerschächte und Luken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinreichen, dürfen nur geöffnet sein, solange es die Benutzung erforderlich macht, in diesem Fall sind sie abzusperren oder zu bewachen oder in der Dunkelheit so zu beleuchten, dass sie von Verkehrsteilnehmern unmittelbar erkannt werden können.
- (6) Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen und Zelten in öffentlichen Anlagen ist nur mit Genehmigung der Stadt Könnern gestattet.
- (7) Es ist untersagt,
 - a.) Veränderungen am Straßenkörper vorzunehmen und auf Verkehrsflächen und in Grün- und Erholungsanlagen unbefugt Verkehrs- und Lichtzeichen, Straßen- und Hinweisschilder oder andere Einrichtungen zu entfernen, zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit zu beeinträchtigen;
 - b.) Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen unbefugt zu beseitigen oder sonst unwirksam zu machen.
- (8) Blumentöpfe und –kästen sowie andere bewegliche Gegenstände, die Personen und Sachen gefährden können, sind gegen das Herabstürzen insbesondere aus Fenstern und Balkonen zu sichern.

§ 3

Missbrauch öffentlicher Einrichtungen

- (1) Es ist untersagt, Hydranten und Einlauföffnungen für Straßenkanäle zu verstopfen oder zu verunreinigen.
- (2) Es ist untersagt, Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Straßennamenschilder, Feuermelder, Kabelverteilerschränke, Einrichtungen wie Verkehrszeichen, sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, Hinweisschilder, Masten, Denkmäler, Brunnen, Bänke, Stühle, Spielgeräte, Bäume, Wartehäuschen zweckfremd zu benutzen, an hierfür nicht bestimmte Orte zu verbringen oder diese zu verunreinigen (z.B. bekleben, beschriften, bemalen).

§ 4

Anpflanzungen

- (1) Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk (Hecken, Büsche, Bäume, Sträucher u.a.) müssen an öffentlichen Straßen, Wegen und Gehwegen so zurückgeschnitten werden, dass Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung, Hausnummern, Feuermelder oder Notrufanlagen nicht beeinträchtigt bzw. verdeckt werden. Der Verkehrsraum muss über Gehwegen, Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m und über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden.
- (2) Einfriedungen, insbesondere Bäume, Sträucher, Hecken, Zäune, Gartenanlagen und sonstige Bepflanzungen sind an Straßenkreuzungen, -einmündungen und Kurven so niedrig zu halten, dass die Verkehrsübersicht nicht behindert wird.

§ 5 Verunreinigungen

- (1) Tierhalter und Personen, die mit der Führung oder Pflege von Tieren beauftragt sind, sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier Straßen und Anlagen verunreinigt. Bei Verunreinigungen sind die Tierhalter und die mit der Führung und Pflege Beauftragten umgehend zur Säuberung verpflichtet. Wer einen Hund ausführt, hat Hundekotbeutel in ausreichender Anzahl oder ein anderes geeignetes Mittel zur Aufnahme und zum Transport von Hundekot mitzuführen. Der Halter / die Halterin oder die den Hund ausführende Person hat abgesetzten Hundekot unverzüglich zu beseitigen. Die Straßenreinigungspflicht der Anlieger wird hierdurch nicht berührt.
- (2) Blumen auf Balkonen oder im offenen Fenster dürfen nicht so begossen werden, dass eine Belästigung durch hinunterlaufendes oder herabtropfendes Wasser entsteht.
- (3) Straßen, Anlagen und Feldwege dürfen durch Wegwerfen, Ablagern und Liegenlassen von Papier, Verpackungsmaterial, Elektronik, Speise-, Obst- und Zigarettenresten oder sonstigen Abfällen nicht verunreinigt werden.
- (4) Nicht abgeholte Gegenstände aus Sperrmüll oder Altstoffsammlungen sind am darauffolgenden Tag, bis spätestens 18.00 Uhr vom Verursacher wieder von den öffentlichen Flächen zu entfernen.

§ 6 Ruhestörender Lärm

- (1) Soweit § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) sowie die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) einschließlich der dazu erlassenen Durchführungsverordnungen (insbesondere der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) und die Regelungen des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage (FeiertG LSA) keine Anwendung finden, sind die folgenden Ruhezeiten zu beachten:
 - (a) Sonntagsruhe: Sonn- und Feiertage ganztags
 - (b) Mittagsruhe: Montag – Samstag in der Zeit von 13:00 bis 15:00 Uhr
 - (c) Nachtruhe: Montag – Samstag in der Zeit von 22:00 bis 07:00 Uhr
- (2) Während der Ruhezeiten sind alle Tätigkeiten und Veranstaltungen verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen wesentlich stören. Zu den Störungen zählen insbesondere:
 - a.) Hämmern, Holzhacken,
 - b.) der Betrieb von motorbetriebenen Handwerksgeräten, insbesondere von Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen sowie Pumpen
 - c.) der Betrieb motorbetriebener Garten- und Sportplatzpflegegeräte, insbesondere Rasenmähern
 - d.) das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln und Matratzen, auch auf offenen Balkonen
 - e.) das Befüllen der Glas-Recyclingcontainer
- (3) Das Verbot nach Absatz 2 gilt nicht:
 - a.) für Tätigkeiten, die der Verhütung oder Beseitigung einer Gefahr für höherwertige Rechtsgüter dienen, und

- b.) für Arbeiten landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher, gärtnerischer oder gewerblicher Betriebe und von Behörden, wenn die Arbeiten üblich sind.
- (4) Innerhalb der Ruhezeiten dürfen Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente nur in solcher Lautstärke betrieben, abgespielt oder gespielt werden, dass Nachbarn oder andere unbeteiligte Personen nicht gestört werden.
- (5) Der Gebrauch von Werks sirenen und anderen akustischen Signalgeräten, deren Schall außerhalb des Werksgeländes unbeteiligte Personen stört, ist verboten, Das Verbot gilt nicht für die Abgabe von Warn- und Alarmzeichen einschließlich Probetrieb.
- (6) Innerhalb geschlossener Ortschaften hat in den Fällen, in denen das Straßenverkehrsrecht und die Rechtsvorschriften über Garagen und Einstellplätze keine Anwendung finden, bei der Benutzung und dem Betrieb von Fahrzeugen jedes nach den Umständen vermeidbare Geräusch zu unterbleiben. Insbesondere ist die Abgabe von Schallzeichen sowie das Ausproben und geräuschvolle Laufenlassen von Motoren verboten.

§ 7 Tierhaltung

- (1) Haustiere und andere Tiere sind so zu halten und in der Öffentlichkeit so zu führen, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet wird. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Tiere nicht durch langandauerndes Bellen, Heulen oder andere Geräusche die Nachbarn in ihrer Mittags- und Nachtruhe stören. Die besonderen Belange der Land- und Forstwirtschaft bleiben hiervon unberührt.
- (2) Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege beauftragten Personen sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier auf Straßen und in Anlagen unbeaufsichtigt umherläuft, Personen oder Tiere anspringt oder anfällt.
- (3) Neben den Bestimmungen des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren (HundeG LSA) vom 23. Januar 2009 (GVBl. LSA Nr. 1/2009 S. 22), in der derzeit geltenden Fassung, welches hiervon unabhängig gilt, werden darüber hinaus für die Haltung und Führung von Hunden folgende Regelungen getroffen:
- a.) Hunde müssen in den Straßen vor den Schulen und Kindertagesstätten sowie auf öffentlichen Veranstaltungen (Märkte, Volksfeste, Messen usw.) zum Schutz von Mensch und Tier stets an der Leine geführt werden.
- b.) Gefährliche Hunde nach § 3 Abs. 2 HundeG LSA, deren Gefährlichkeit aufgrund ihrer Rasse vermutet wird, haben bei öffentlichen Veranstaltungen einen Maulkorb zu tragen, der das Beißen sicher verhindert. Die Maulkorbpflicht gemäß § 5 Abs. 2 des HundeG LSA für gefährliche Hunde nach § 3 Abs. 3 HundeG LSA gilt hiervon unabhängig.
- c.) Auf allen anderen, nicht unter a) genannten Straßen und anderen öffentlich zugänglichen Orten innerhalb und außerhalb der bebauten Ortslage sind Hunde rechtzeitig anzuleinen, wenn ihnen Personen und Tiere begegnen, um die Gefahr zu verringern, dass der Hund Personen oder Tiere anspringt oder anfällt oder die Hunde einander anfallen. Die Anleinplicht für Hunde gemäß § 28 Abs. 2 Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt (LWaldG) und die Anlein- und Maulkorbpflicht gemäß § 5 Abs. 2 des HundeG LSA für gefährliche Hunde nach § 3 Abs. 3 HundeG LSA gilt hiervon unabhängig.
- d.) Ausgenommen von der Anleinplicht aus Abs. 3 a und 3 c sind Blindenbegleit- und Behindertenbegleithunde sowie Polizei- und sonstige Diensthunde während ihres

bestimmungsgemäßen Einsatzes oder erfolgreich geprüfte, brauchbare Jagdhunde im Sinne des § 2 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für Sachsen-Anhalt.

- (4) Auf Kinderspielplätzen dürfen Hunde nicht mitgeführt werden.
- (5) Wild lebende und herrenlose Tiere, insbesondere Tauben und Katzen dürfen auf öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen nicht gefüttert werden.

§ 8

Offene Feuer im Freien

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Brauchtums-, Lager- oder anderen offenen Feuern einschließlich Flämmen ist verboten. Ausgenommen hiervon sind Feuerkörbe und Feuerschalen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Stadt Könnern. Die Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung des Grundstückseigentümers oder sonstiger Verfügungsberechtigter.
- (2) Jedes zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine erwachsene Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist sie abzulöschen.

§ 9

Eisflächen

- (1) Das Betreten von Eisflächen und Gewässern ist verboten. Eine Freigabe wird durch die Stadt Könnern ortsüblich bekannt gegeben.
- (2) Es ist verboten:
 - (a) die Eisflächen mit Fahrzeugen zu befahren,
 - (b) Löcher in das Eis zu schlagen oder zu bohren bzw. Eis zu entnehmen.
- (3) Die Eisdecke von Gewässern, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, darf nur zu Zwecken der ordnungsgemäßen Ausführung des Fischereirechts oder zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung aufgebrochen werden. Wer die Eisdecke in Ausübung dieser Bereiche zerstört, ist verpflichtet, die Gefahrenstelle deutlich sichtbar zu kennzeichnen.

§ 10

Anzeigepflicht für Öffentliche Veranstaltungen mit Musikaufführungen

- (1) Wer eine öffentliche Veranstaltung mit Musikaufführung oder Lautsprecheransagen (Volksfeste; Jahrmärkte; Veranstaltungen; Feste; Feiern) durchführen will, hat diese bei der Stadt Könnern mindestens 4 Wochen vor Beginn der geplanten Veranstaltung anzuzeigen.
- (2) In der Anzeige sind der Name und die Anschrift des Veranstalters, Ort, Zeitdauer und Zweck der Veranstaltung, Musikart oder Art der Lautsprecheransagen und die Zahl der voraussichtlich zu erwartenden Gäste aufzuführen.
- (3) Die Anzeigepflicht entfällt, wenn der Veranstalter für die Durchführung bereits nach speziellen gesetzlichen Bestimmungen einer Genehmigung bedarf (z.B. Märkte, Messen, Ausstellungen nach der Gewerbeordnung usw.), die Anzeige nach § 2 Abs. Gaststättengesetz Sachsen-Anhalt fristgerecht getätigt hat oder wenn die Art der Veranstaltung bereits gesetzlich geregelt ist.

§ 11 **Hausnummern**

- (1) Die Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigten haben ihre bebauten Grundstücke mit der von der Stadt Könnern festgesetzten Hausnummer zu versehen, sie zu beschaffen, anzubringen sowie zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erneuern. Dies gilt auch bei einer notwendig werdenden Umnummerierung.
- (2) Als Hausnummer sind arabische Ziffern zu verwenden. Bei Hausnummern mit zusätzlichen Buchstaben sind kleine Buchstaben zu verwenden.
- (3) Wird für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt, darf die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr neben der neuen Hausnummer angebracht sein. Die alte Nummer ist rot zu durchkreuzen, so dass sie noch zu lesen ist.
- (4) Die Hausnummern sind wie folgt anzubringen:
 - a.) wenn der Hauseingang an der Frontseite liegt, neben oder über den Hauseingang,
 - b.) wenn der Hauseingang an der Seite oder Rückseite des Gebäudes liegt, an der der Straße zugewandten, dem Hauseingang nächstliegenden Gebäudeecke,
 - c.) wenn der Hauseingang bei Eckgrundstücken an einer anderen als der bestimmungsmäßigen Straße liegt, an der Gebäudeecke der bestimmungsmäßigen Straße, die der Hauseingang am nächsten liegt,
 - d.) bei mehreren Eingängen ist jeder Hauseingang mit der Nummer zu versehen,
 - e.) liegt das Gebäude mehr als 5 m hinter der Straßenbegrenzungslinie, ist die Hausnummer an der Straße, und zwar neben dem Zugang oder der Zufahrt anzubringen.
- (5) Sind mehrere Gebäude, für die von der Stadt unterschiedliche Hausnummern festgesetzt sind, nur über einen gemeinschaftlichen Privatweg von der Straße aus zu erreichen, so ist von den an den Privatweg anliegenden Grundstückseigentümern oder sonst Verfügungsberechtigten ein Hinweisschild mit Angaben der betreffenden Hausnummern an der Einmündung des Weges anzubringen.

§ 12 **Ausnahmen**

Die Stadt Könnern kann von den Geboten und Verboten dieser Verordnung in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, soweit nicht andere Rechtsvorschriften berührt werden. Eine solche Erlaubnis bedarf in jedem Fall der Schriftform. Die Ausnahmeerlaubnis kann mit entsprechenden Auflagen und Bedingungen erteilt werden.

§ 13 **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinn des § 98 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:
 - § 2 Abs. 1 Eiszapfen, Schneeüberhänge, auf Dächern liegende Schneemassen, sowie lose Putz-, Mauer- und Gebäudeteile nicht unverzüglich entfernt oder keine Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrungen oder Aufstellen von Warnzeichen trifft,
 - § 2 Abs. 2 Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen oder Sachen beschädigt

- werden können, entlang von Grundstücken in einer Höhe innerhalb von 2,50 m über dem Erdboden anbringt,
- § 2 Abs. 3 frischgestrichene Gegenstände, Wände oder Einfriedungen nicht durch auffallende Warnschilder kenntlich macht,
 - § 2 Abs. 4 Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Verkehrszeichen und Straßennamenschildern, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Bäume, Kabelverteilerschränke und sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, erklettert und verändert,
 - § 2 Abs. 5 Kellerschächte und Luken bei Benutzung nicht abgesperrt, bewacht oder in der Dunkelheit beleuchtet,
 - § 2 Abs. 6 Wohnwagen oder Zelte in öffentlichen Anlagen ohne Genehmigung auf- und abstellt,
 - § 2 Abs. 7 Veränderungen am Straßenkörper vornimmt, auf Verkehrsflächen und Grün- und Erholungsanlagen unbefugt Verkehrs- und Lichtzeichen, Straßen- und Hinweisschilder oder andere Einrichtungen entfernt, verdeckt sowie Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen unbefugt beseitigt oder sonst unwirksam macht,
 - § 2 Abs. 8 Blumentöpfe und -kästen, sowie andere bewegliche Gegenstände, nicht gegen das Herabstürzen aus Fenstern und Balkonen sichert,
 - § 3 Abs. 1 Hydranten und Einlauföffnungen für Straßenkanäle verstopft oder verunreinigt,
 - § 3 Abs. 2 Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Straßennamenschilder, Feuermelder, Kabelverteilerschränke, Einrichtungen wie Verkehrszeichen, sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, Hinweisschilder, Masten, Denkmäler, Brunnen, Bänke, Stühle, Spielgeräte, Bäume, Wartehäuschen zweckentfremdet, an nicht bestimmte Orte verbringt oder diese verunreinigt,
 - § 4 Abs. 1 durch Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk Straßen, Geh- und Radwege, die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung, Hausnummern, Feuermelder oder Notrufanlagen beeinträchtigt oder verdeckt, sowie den Verkehrsraum über Gehwegen und Radwegen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über den Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m, freihält,
 - § 4 Abs. 2 Einfriedungen, insbesondere Bäume, Sträucher, Hecken, Zäune, Gartenanlagen und sonstige Bepflanzungen an Straßenkreuzungen, Einmündungen und Kurven nicht niedrig genug gehalten hat, so dass dadurch die Verkehrsübersicht behindert ist,
 - § 5 Abs. 1 zulässt, dass Tiere Straßen oder Anlagen verunreinigen oder keine Hundekotbeutel oder ein geeignetes Mittel zur Aufnahme und Transport von Hundekot mit sich führt,
 - § 5 Abs. 2 Blumen auf Balkonen so gießt, dass Wasser auf die Straße hinunterläuft oder -tropft und eine Belästigung verursacht,
 - § 5 Abs. 3 Straßen, Anlagen und Feldwege durch Wegwerfen, Ablagern oder Liegenlassen von Papier, Verpackungsmaterial, Elektronik, Speise-, Obst- und Zigarettenresten oder sonstigen Abfällen verunreinigt,
 - § 5 Abs. 4 nicht abgeholte Gegenstände aus Sperrmüll oder Altstoffsammlungen nicht oder nicht rechtzeitig von den öffentlichen Flächen entfernt,
 - § 6 Abs. 2 während der Ruhezeiten die untersagten Tätigkeiten ausübt, ohne nach § 6 Abs. 3 privilegiert zu sein,
 - § 6 Abs. 4 Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente in einer Lautstärke betreibt oder spielt, die Nachbarn oder unbeteiligte Personen stört,
 - § 6 Abs. 5 Werks sirenen und andere akustische Signalgeräte, außer zur Abgabe von Warn- und Alarmzeichen oder für den Probetrieb, gebraucht,

- § 6 Abs. 6 bei der Benutzung und den Betrieb von Fahrzeugen nicht verhindert, dass jedes nach den Umständen vermeidbare Geräusch unterbleibt,
- § 7 Abs. 1 nicht verhindert, dass Tiere durch langandauerndes Bellen oder ähnliche Geräusche die Nachbarn in ihrer Mittags- oder Nachtruhe stören,
- § 7 Abs. 2 nicht verhindert, dass Tiere auf Straßen oder in Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen sowie Personen oder Tiere anfallen oder anspringen,
- § 7 Abs. 3 gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren, getroffenen Regelungen für die Haltung und Führung nicht einhält,
- § 7 Abs. 4 Hunde nicht von Kinderspielplätzen fernhält,
- § 7 Abs. 5 wildlebende und herrenlose Tiere, insbesondere Tauben oder Katzen im Stadtgebiet füttert,
- § 8 Abs. 1 Oster-, Brauchtums-, Lager- und andere Feuer ohne Genehmigung anlegt, unterhält oder flämmt,
- § 8 Abs. 2 jedes zugelassene Feuer im Freien nicht dauernd durch eine erwachsene Person beaufsichtigt oder vor Verlassen der Feuerstelle diese nicht ablöscht,
- § 9 Abs. 1 Eisflächen an nicht freigegeben Stellen betritt,
- § 9 Abs. 2 Eisflächen mit Fahrzeugen befährt, Löcher in das Eis schlägt oder Eis entnimmt,
- § 9 Abs. 3 wer die Eisdecke zerstört und die Gefahrenstelle nicht deutlich sichtbar kennzeichnet,
- § 10 Abs. 1 bis 3 eine öffentliche Veranstaltung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
- § 11 Abs. 1 als Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigter sein bebautes Grundstück nicht mit der festgesetzten Hausnummer versieht, oder diese nicht beschafft, nicht an bringt, nicht unterhält oder nicht erneuert,
- § 11 Abs. 2 bis 5 unzulässig Ziffern oder Buchstaben verwendet, die alte Hausnummer länger als ein Jahr neben der neuen Hausnummer anbringt, die Vorschriften über das Anbringen der Hausnummer nicht beachtet oder ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern nicht anbringt, sofern das Gebäude nur über einen gemeinschaftlichen Privatweg von der Straße aus zu erreichen ist

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Die Gefahrenabwehrverordnung für die Stadt Könnern tritt eine Woche nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Könnern vom 27.06.2008 außer Kraft.

Könnern, den 26.04.2018

Braumann
Bürgermeister

-Siegel-